

# **Elternbeirats- und Gesamtelternbeiratssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Griesheim**

---

## **Präambel**

Die Bestimmungen des § 22a im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der §§ 5,19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), in den jeweils gültigen Fassungen, finden analog Anwendung, soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 die nachstehende Satzung über die Bildung und die Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Stadt Griesheim beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt Griesheim als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird auf der Grundlage von § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Griesheim in der jeweils gültigen Fassung in dieser Satzung geregelt.

## **§ 2**

### **Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen das Sorgerecht für ein Kind obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Griesheim sind nicht wählbar. Gleiches gilt für Beschäftigte der Stadt Griesheim in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind eine Stimme.
- (4) Abstimmungen können sowohl offen mittels Handzeichen als auch auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten geheim durch Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels erfolgen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

### **§ 3**

#### **Einberufung der Elternversammlung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat mindestens einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und durchzuführen, diese ist bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres abzuhalten. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Text- oder elektronischer Form mindestens 14 Tage vor dem Termin der Elternversammlung.

### **§ 4**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates**

- (1) In Kindertagesstätten mit festem Gruppenverband wählt die Elternversammlung einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte zwei wählbare gleichberechtigte Elternbeiratsmitglieder.
- (2) In Kindertagesstätten ohne festen Gruppenverband wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Die maximale Anzahl der wählbaren Elternbeiratsmitglieder entspricht der doppelten Anzahl der in der Kindertagesstätte bestehenden Stammgruppen.
- (3) In Kindertagesstätten mit unterschiedlichen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und/oder Hort) erfolgt die Wahl der Elternbeiratsmitglieder für die Betreuungsart im festen Gruppenverband gemäß § 4 Absatz 1 und die Wahl der Elternbeiratsmitglieder für die Betreuungsart ohne festen Gruppenverband gemäß § 4 Absatz 2.
- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl

bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschusses angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (5) Die Wahl sollte in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte durch Vertreter der Erziehungsberechtigten geleitet werden. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf und durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5 oder durch Benennung des Wahlausschusses nach Anfrage. Zur Wahlaufsicht können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte im Benehmen mit deren Leitung herangezogen werden. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Bei mehreren Kandidaten wird durch Beschluss der Erziehungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 5 entschieden, wer zum Wahlausschuss bestellt wird.
- (6) Vor Beginn der Wahl sind von den Erziehungsberechtigten die Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Erziehungsberechtigten haben zusammen so viele Stimmen, wie bei festem Gruppenverband Kinder die jeweilige Gruppe bzw. ohne festen Gruppenverband Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. Wählbar in den Elternbeirat ist nur ein Erziehungsberechtigter pro Familie.
- (7) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (8) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- 9) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Stimmabgabe für einen/eine konkrete(n) Kandidaten/Kandidatin gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

- (10) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (11) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel bei geheimer Wahl,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. Name der gewählten Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der nächsten Elternbeiratswahl. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Absatz 4 ausgeschlossen wird. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied vor Beendigung der

Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtsperiode die Wahl eines Nachfolgers durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Elternbeirat**

- (1) Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat der Kindertagesstätte.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsmittel (Kopien, Nutzung der Hauspost) übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen. Ebenfalls sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Eine gesonderte Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung wird separat unterzeichnet.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse in Elternbeiratssitzungen mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte mit einfacher Mehrheit ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie zwei Elternbeiratsmitglieder, die in den Gesamtelternbeirat entsendet werden. Der/Die Vorsitzende

des Elternbeirates teilt der Leitung der Kindertagesstätte die Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder, die in den Gesamtelternbeirat entsendet werden mit, die den Träger der Kindertagesstätte davon unterrichtet. Die Einberufung zur ersten Sitzung des Elternbeirates nach der Wahl erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte. Die erste Sitzung nach der Wahl hat bis zum 15.11. eines Jahres stattzufinden. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.

- (2) Sitzungen des Elternbeirates - ausgenommen die erste Sitzung nach der Wahl - beraumt der/die Vorsitzende in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## § 7

### **Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte, die als Vertreter des Trägers fungiert.
- (2) Der Elternbeirat beteiligt sich an der Organisation bei Veranstaltungen.
- (3) Der Elternbeirat informiert die Erziehungsberechtigten über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

## § 8

### **Zusammenarbeit zwischen Leitung und Elternbeirat**

Die Leitung der Kindertagesstätte informiert den Elternbeirat insbesondere über folgende Sachverhalte:

1. grundlegende Veränderungen der pädagogischen Arbeit;
2. personelle Veränderungen;
3. Änderung, Ausweitung oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte;
4. Planung baulicher Maßnahmen;

## § 9

### Gesamtelternbeirat

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus den entsandten Elternbeiratsmitgliedern der Elternbeiräte der einzelnen städtischen Kindertagesstätten. Die Amtszeit der in den Gesamtelternbeirat entsandten Elternbeiratsmitglieder beginnt mit der Entsendung und endet mit der nächsten Elternbeiratswahl in der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gesamtelternbeirates nach Beginn der Amtszeit erfolgt durch eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs IV - Soziales und Sport.
- (2) Sie ist bis spätestens zum 31.12. eines Jahres zu terminieren. Als Beiratsmitglied des Gesamtelternbeirates scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt als Elternbeirat in der städtischen Kindertagesstätte oder seinem Amt als Mitglied im Gesamtelternbeirat zurücktritt oder gemäß § 5 Absatz 4 ausgeschlossen wird. Scheidet ein Gesamtelternbeiratsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit durch den jeweiligen Elternbeirat der städtischen Kindertagesstätte ein Nachfolger für den Gesamtelternbeirat entsandt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtelternbeirates wählen in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtszeit den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang und wird durch eine(n) städtischen Vertreter/in geleitet. Die Wahl kann im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich. Jedes anwesende entsandte Elternbeiratsmitglied der städtischen Kindertagesstätten hat eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Die Bewerberin/der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtelternbeirates, die sich zur Wahl stellen und nicht anwesend sind, müssen vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Träger ihre Bereitschaft zur Wahl erklärt haben. Das Wahlergebnis wird in der Sitzung festgestellt und bekannt gegeben. Über die Eröffnung der Sitzung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Ermittlung und

Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird ein Protokoll gefertigt. Endet die Amtszeit des/der Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vorzeitig, so soll nach Möglichkeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §4.

- (4) Die Tätigkeit im Gesamtelternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet.
- (5) Über jede Sitzung des Gesamtelternbeirates ist durch eine/n Vertreter/in des Magistrats ein Protokoll zu erstellen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates sowie dem Träger zuzuleiten.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtelternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Die Abstimmungen können offen oder auf Verlangen eines Stimmberechtigten, geheim durchgeführt werden. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in können nur mit 2/3-Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtelternbeirates abgewählt werden.
- (7) Der Gesamtelternbeirat als bevollmächtigtes Organ der Erziehungsberechtigten der städtischen Kindertagesstätten und der Magistrat arbeiten offen und kooperativ zusammen.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind an Beratungen der städtischen Gremien über wesentliche Maßnahmen zu beteiligen, die die städtischen Kindertagesstätten betreffen. Sie sind ferner über grundsätzliche Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und haben hierbei ein Anhörungsrecht.
- (9) Für fachspezifische Fragen und Verhandlungen mit dem Magistrat kann der Gesamtelternbeirat Ausschüsse bilden. Er vertritt koordinierend die Interessen der Elternbeiräte der einzelnen städtischen Kindertagesstätten.
- (10) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesetzgebung bezüglich Kindertagesstätten im Sinne der Erziehungsberechtigten zu verfolgen und zu fördern. Anliegen von einzelnen Erziehungsberechtigten zu hören und ggf. an die zuständigen Ämter und Organisationen unterstützend weiterzuleiten, spezifische Probleme zu



erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten sowie Fragen von allgemeiner Bedeutung zu diskutieren.

- (11) Der Gesamtelternbeirat versammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einer Amtszeit. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der/die Vorsitzende/Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen - ausgenommen erste Sitzung des Gesamtelternbeirates nach Beginn einer Amtszeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer Tagesordnung - ein.
- (12) Eine Sitzung muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- (13) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind verpflichtet, die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren. Andererseits müssen die Vertreter/innen der Kindertagesstättenelternbeiräte im Gesamtelternbeirat die in ihrer Einrichtung gefassten Beschlüsse vertreten.
- (14) Fachpersonal der städtischen Kindertagesstätten sowie Elternbeiräte von Kindertagesstätten in nichtstädtischer Trägerschaft können beratend - ohne Stimmrecht - zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates hinzugeladen werden. Vertreterinnen/Vertreter des Fachpersonals sind die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter der städtischen Kindertagesstätten und/oder eine weitere Fachkraft aus jeder städtischen Kindertagesstätte. Vertreter/innen des Magistrats als Träger nehmen an den Sitzungen des Gesamtelternbeirates ohne Stimmrecht teil. In der Regel sind dies der/die Bürgermeister/in sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs IV - Soziales und Sport.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Elternbeiratssatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.10.2015.

Griesheim, den 21.02.2020

Magistrat der Stadt Griesheim  
gez. Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister